



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 2007

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	16. 7. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS)	434
7824	6. 6. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen	446
7861	4. 6. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	448
7861	5. 6. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen	454
7861	27. 6. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	457

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 6. 2007	Bek. – Jahresabschlüsse 2005 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen	459

770

I.

**Verwaltungsvorschriften
zum Vollzug der Verordnung über Anlagen
zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen und über Fachbetriebe
(VV-VAwS)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (IV – 7 – VAwS)
u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
(VI A 4 – 322.3) v. 16. 7. 2007

I.

Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften auf DIN-Normen oder sonstige bestehende technische Regelungen verwiesen wird, ist zu beachten, dass Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig zu behandeln sind, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS), Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV – 9 – 211 – 3) und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (II A 4 – 322.32) vom 16.8.2001 werden aufgehoben.

III.

Zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und dem Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Anwendungsbereich**
- 2 Begriffsbestimmungen**
 - 2.1 Anlage
 - 2.2 Abgrenzung zwischen LAU- und HBV-Anlagen
 - 2.3 Flächen als Lageranlagen
 - 2.4 Mobile Abfüll- und Umschlagstellen
 - 2.5 Aggregatzustände
 - 2.6 Wassergefährdende Stoffe
 - 2.7 Feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen
 - 2.8 Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch
 - 2.9 Wesentliche Änderungen
 - 2.10 Stilllegung von Anlagen
 - 2.11 Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab
- 3 Anforderungen**
 - 3.1 Ermittlung des Rückhaltevolumens
 - 3.1.1 Rückhaltung von im Schadensfall anfallenden wassergefährdenden Stoffen

- 3.1.2 Rückhaltung von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können
 - 3.1.3 Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen bei Anlagen mit festen Stoffen, denen wassergefährdende flüssige Stoffe anhaften
 - 3.2 Anlagenbeschreibung
 - 3.3 Rohrleitungen
 - 3.3.1 Gefährdungsabschätzung bei oberirdischen Rohrleitungen
 - 3.3.2 Einwandige unterirdische Rohrleitungen
 - 3.4 Domschächte von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff bei bestehenden Anlagen
 - 3.5 Anforderungen an das Rückhaltevermögen bei Fass- und Gebindelagern (Transportbehälter bis 1 m³)
 - 3.6 Befüllen
 - 4 Allgemein anerkannte Regeln der Technik**
 - 5 Anlagen in Schutzgebieten**
 - 6 entfällt**
 - 7 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art**
 - 7.1 Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS
 - 7.2 Technische Vorschriften und Baubestimmungen für die Beurteilung der Eigenschaft „einfach oder herkömmlich“
 - 7.2.1 Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch
 - 7.2.2 Transportbehälter und Verkaufsverpackungen
 - 7.2.3 Technische Regeln für Bauprodukte
 - 8 Eignungsfeststellung**
 - 8.1 Eignungsfeststellung von Bauarten und Bauprodukten als Ausnahme
 - 9 entfällt**
 - 10 Rückhaltung in Abwasseranlagen**
 - 11 Sachverständige**
 - 12 Überprüfung von Anlagen**
 - 12.1 Änderung der Prüffristen
 - 12.2 Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften
 - 12.3 Prüfung von betrieblichen Abwasseranlagen, die zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 10 VAwS verwendet werden
 - 12.4 Überwachungsdatei
 - 12.5 Prüfberichte, Prüftermine, wasserbehördliche Maßnahmen
 - 13 entfällt**
 - 14 entfällt**
 - 15 entfällt**
 - 16 Ordnungswidrigkeiten**
 - 17 Bestehende Anlagen**
 - 17.1 Allgemeines
 - 17.2 Eignungsfeststellung
-
- Anlage 1 Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Heizölverbraucheranlagen gemäß § 3 Abs. 4
 - Anlage 2: Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS
 - Anlage 3: Mindestinhalt der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS
 - Anlage 4: Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1**Anwendungsbereich (zu § 1 VAWs)**

Der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift wird durch § 1 VAWs bestimmt.

Anlagen zum Behandeln und Verwenden von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) unterliegen nicht dem Geltungsbereich der VAWs sondern der „JGS-Privilegierung“.

Anlagen zur Nutzung von Erdwärme unterliegen ebenfalls nicht dem Geltungsbereich der VAWs. Sie erfüllen den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 2 WHG und sind im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Anforderungen an Anlagen und Antragsformulare sind im Merkblatt des LUA, Band 48, „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“, Essen 2004, ISSN: 0947-5788 (Merkblätter)¹, enthalten.

2**Begriffsbestimmungen (zu § 2 VAWs)****2.1****Anlage (§ 2 Abs. 1)**

Die Abgrenzung der jeweiligen Anlagen (LAU-, HBV-, Rohrleitungsanlagen) erfolgt im Rahmen der nach § 3 Abs. 4 VAWs zu erstellenden Anlagenbeschreibung durch den Anlagenbetreiber.

2.2**Abgrenzung zwischen LAU- und HBV-Anlagen (zu § 2 Abs. 3–6 VAWs)**

Eine Anlage zum Lagern umfasst in der Regel den Bereich des Einfüllstutzens an der Befüllleitung des Lagerbehälters bis zum Absperrorgan einer HBV- oder einer Anlage zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

2.3**Flächen als Lageranlagen (zu § 2 Abs. 7 VAWs)**

Einrichtungen der Lageranlagen sind z.B. Beschichtungen und Auskleidungen, Rückhalteeinrichtungen, Pumpensumpfe.

Der Begriff des regelmäßigen Vorhaltens auf Flächen im Sinne des vorbeugenden Gewässerschutzes ist als wiederkehrender Vorgang zum Zwecke der Lagerung, Bereitstellung oder Kommissionierung von wassergefährdenden Stoffen zu verstehen.

2.4**Mobile Abfüll- und Umschlagstellen**

Mobile Abfüll- und Umschlagstellen, die lediglich kurzzeitig und an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, werden von der VAWs nicht erfasst. Für diese Anlagen gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1a WHG.

2.5**Aggregatzustände**

Die Definition der Aggregatzustände ist der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.²

2.6**Wassergefährdende Stoffe**

Die Ermittlung der Wassergefährdungsklasse eines Stoffes erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)².

2.7**Feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen (zu § 2 Abs. 8 Nr. 4 VAWs)**

Anhaftende Stoffe sind Stoffe, die eigenständig oder durch äußere Einwirkungen abtropfen oder abgewaschen werden können. Unter äußeren Einwirkungen werden neben Witterungseinflüssen (Niederschläge, Temperatur) auch Einwirkungen verstanden, die sich aus der Lagerweise ergeben (z.B. Pressdruck bei der Schüttgutlagerung).

2.8**Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch**

Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch gemäß der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS)³ „Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781: Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ sind Tankstellen mit einem maximalen Lagervolumen von nicht mehr als 10 m³, an denen nur betrieblich genutzte Fahrzeuge betankt werden.

2.9**Wesentliche Änderungen (zu § 12 Abs. 1 VAWs)**

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs- und Umrüstungsmaßnahmen, z.B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), von Behältern und Rohrleitungen sowie Nutzungsänderungen.

2.10**Stilllegung von Anlagen (zu § 2 Abs. 10 VAWs)**

Als stillgelegt gelten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese dauerhaft außer Betrieb genommen wurden und von der Anlage keine Gewässergefährdung mehr ausgehen kann. Dies setzt voraus, dass sämtliche wassergefährdende Stoffe aus der Anlage entfernt, die betroffenen Anlagenteile gereinigt wurden und eine irrtümliche Benutzung ausgeschlossen ist (z.B. Abbau oder Sichern von Befüllstutzen).

2.11**Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab (zu § 12 Abs. 4 VAWs)**

Anlagen im Labor- und Technikumsmaßstab dienen der Forschung und der Prüfung, Erprobung und Entwicklung von Stoffen, Stoffgemischen und Verfahren, wenn Sinn und Zweck dieser Anlagen nicht die Herstellung von Waren für den Verkauf ist.

3**Anforderungen (zu § 3 VAWs)****3.1****Ermittlung des Rückhaltevolumens (zu § 3 Abs. 2 VAWs)**

Das erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich unter der Berücksichtigung

– des Anlagenvolumens sowie

¹ Das Merkblatt ist zu beziehen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen.

² Die VwVwS und die Klassifizierung der wassergefährdenden Stoffe ist der Homepage des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.de>) zu entnehmen.

³ Herausgeber/Vertrieb: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef

- gegebenenfalls aus im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, und
- dem gegebenenfalls anfallenden Niederschlagswasser.

3.1.1

Rückhaltung von im Schadensfall anfallenden wassergefährdenden Stoffen (zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 VAWs)

Das Rückhaltevolumen der bei einer Störung anfallenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe ist nach der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ (Nr. 4) bzw. der TRwS „DVWK-Regel 131/1996: Bestimmung des Rückhaltevermögens R1“ zu ermitteln. Das in der TRwS als „R1“ beschriebene Rückhaltevermögen ist zur Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der VAWs für alle Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen in Schutzgebieten, erforderlich. Das Rückhaltevermögen „R1“ ist das Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen benötigt wird. Die Maßnahmen der geeigneten Sicherheitsvorkehrungen müssen schlüssig nachgewiesen werden, sonst ist das in der TRwS als „R2“ beschriebene Rückhaltevermögen erforderlich. Das Rückhaltevermögen „R2“ ist das Volumen, das ohne Gegenmaßnahmen berücksichtigt wird.

Beim Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Stoffe ein Rückhaltevolumen erforderlich ist. (Beispiele: flüssiger Austritt bei tiefen Temperaturen mit Lachenbildung, etc.)

3.1.2

Rückhaltung von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können (zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 VAWs)

Zu den Stoffgemischen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 VAWs gehören u. a.:

- Löschmittel (insbesondere Löschwasser),
- Berieselungswasser zur Kühlung und
- Wasser, das zum Niederschlagen von gas- und dampfförmigen Leckagen verwendet wird.

Bei Anlagen zum Lagern von Stoffen bemisst sich die Löschwasserrückhaltung nach der mit RdErl. vom 14.10.1992 eingeführten „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe“ (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRl – SMBl. NRW. 23236) in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Hinweise zur Rückhaltung von Löschwasser finden sich in der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“.

Bei Anlagen, auf die die LöRüRl nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasserrückhaltanlagen von der zuständigen Wasserbehörde unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen im Einzelfall entschieden werden.

3.1.3

Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen bei Anlagen mit festen Stoffen, denen wassergefährdende flüssige Stoffe anhaften

Bei Anlagen mit festen Stoffen, denen wassergefährdende flüssige Stoffe anhaften, ist bei der Ermittlung des Rückhaltevolumens nur der Flüssigkeitsanteil maßgebend. Sofern keine Nachweise zum vorhandenen Flüssigkeitsanteil vorliegen, ist von 5 % des Gesamtvolumens auszugehen.

Die Anforderungen für diese Anlagen ergeben sich aus der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ Nummer 8.3.2.

3.2

Anlagenbeschreibung (zu § 3 Abs. 4 VAWs)

Anforderungen an die Anlagenbeschreibung sind der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ zu entnehmen. Die Anlagenbeschreibung umfasst bei oberirdischen Rohrleitungen, soweit erforderlich, die Gefährdungsabschätzung. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Heizölverbraucheranlagen gemäß § 3 Abs. 4“ (**Anlage 1**) soll dem Betreiber der Anlage mit der Eignungsfeststellung oder auf dessen Verlangen ausghändig werden.

Anlage 1

3.3

Rohrleitungen

3.3.1

Gefährdungsabschätzung bei oberirdischen Rohrleitungen (zu § 3 Abs. 9 VAWs)

Bei der Gefährdungsabschätzung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. technische Beschreibung der Rohrleitung und der Maßnahmen der unmittelbaren Anlagensicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche mit gesicherten lösbaren Verbindungen und gesicherten Armaturen,
2. Sicherheitsmaßnahmen im Bereich nicht gesicherter lösbarer Verbindungen und Armaturen,
3. maßgebende Schadensmöglichkeiten,
4. infrastrukturelle Maßnahmen zur Erkennung von Leckagen,
5. mögliche Leckagen nach Ort und Größe,
6. Maßnahmen zur Beherrschung der Leckagen,
7. hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellortes,
8. Auswirkungen der Leckagen auf Boden, Abwasser, Grundwasser und oberirdische Gewässer einschließlich Bewertung,
9. Feststellung, dass die Anforderungen des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG eingehalten sind.

Für oberirdische Rohrleitungen, die die Festlegungen der TRwS „Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780: Oberirdische Rohrleitungen“ erfüllen, gilt die Gefährdungsabschätzung als geführt. Die Gefährdungsabschätzung ist Bestandteil der Anlagenbeschreibung nach § 3 Abs. 4.

3.3.2

Einwandige unterirdische Rohrleitungen (zu § 3 Abs. 10 VAWs)

Die Anforderungen an einwandige unterirdische Rohrleitungen ergeben sich aus der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ Nummer 4.2.3.

Bei unterirdischen Rohrleitungen, die den Festlegungen des Anhangs der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779“ entsprechen, gilt der technische Aufbau als gleichwertig.

3.4

Domschächte von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmkraftstoff bei bestehenden Anlagen

Bei vor dem 12.10.2001 errichteten Domschächten von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmkraftstoff ist eine nachträgliche Abdichtung in der Regel nicht erforderlich, wenn die Befüllung im Vollslauchsystem und mit einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung erfolgt.

3.5

Anforderungen an das Rückhaltevermögen bei Fass- und Gebindelagern (Transportbehälter bis 1 m³)

Die Anforderungen an das Rückhaltevermögen bei Fass- und Gebindelagern ergeben sich aus der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ Nummer 4.1.2.

3.6

Befüllen (zu § 3 Abs. 11 und 12 VAWs)

Anforderungen an das Befüllen von Lagerbehältern und den Abfüllplatz sind neben den Regelungen in § 3 VAWs der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ Nummer 6.1 zu entnehmen.

4

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 4 VAWs)

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute regelmäßig angewandt werden.

Mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird der Kenntnisstand der mit der jeweiligen Materie betrauten Naturwissenschaftler und Techniker beschrieben. Sie sind eine Sammlung von Erfahrungssätzen besonderer Sachkunde, die dynamisch an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst sind. Sie müssen nicht schriftlich niedergelegt sein.

Neben den Regeln wie EN- oder DIN-Normen, AD-Merkblätter, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien, AGI-Merkblätter, TRbF, TRGS, TRBS, TRB, TRR, TRD usw. gelten für den Vollzug der VAWs insbesondere die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS).

5

Anlagen in Schutzgebieten (zu § 2 Abs. 12 und § 5 VAWs)

Ist die weitere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes in die Schutzzonen III A und III B unterteilt, gilt nur die Schutzzone III A als Schutzgebiet im Sinne der VAWs (vergleiche auch § 2 Abs. 12 VAWs).

Standortgebundene Anlagen sind ausschließlich solche Anlagen, die der Versorgung einer Wassergewinnungsanlage oder der Versorgung einer Heilstätte mit den notwendigen Betriebsmitteln dienen.

6

entfällt

7

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (zu § 7 VAWs)

7.1

Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs

Die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs ist während des Genehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung (z. B. BImSchG) vorzulegen. Bei anderen Verfahren ist sie spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Sofern eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 12 Abs. 1 erforderlich ist, darf diese nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWs“⁴). Die

Sachverständigenorganisationen haben die Unabhängigkeit der bestellten Sachverständigen sicherzustellen. Es ist nicht erforderlich, dass die Sachverständigen unterschiedlichen Organisationen angehören müssen.

Die Behörde nimmt die Bescheinigung im Sinne einer Anzeige entgegen. Die Prüfung der Bescheinigung beschränkt sich auf Folgendes:

- Prüfung, ob der Mindestinhalt gemäß der Anlage 3 berücksichtigt worden ist. Ist die Bescheinigung unvollständig, hat die Behörde diese an den Anlagenbetreiber zur Vervollständigung durch den Sachverständigen zurückzusenden.
- Prüfung, ob es sich um eine prüfpflichtige Anlage handelt und ggf. Erfassung in der Überwachungsdatei.

Weitergehende Prüfungen aufgrund anderer Vorschriften (z. B. BImSchG) bleiben unberührt.

Wird keine oder keine vollständige Bescheinigung vorgelegt oder widerspricht die Bescheinigung den Anforderungen nach § 3 VAWs, kann die zuständige Behörde gem. § 116 LWG den Eignungsnachweis für die Anlage verlangen. Der Betreiber kann entscheiden, ob er den Eignungsnachweis für die Anlage durch ein Eignungsfeststellungsverfahren oder durch eine Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWs erbringt.

7.2

Technische Vorschriften und Baubestimmungen für die Beurteilung der Eigenschaft „einfach oder herkömmlich“ (zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 VAWs)

7.2.1

Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch gelten als einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen gemäß den Anforderungen der TRwS „Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781: Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ errichtet und betrieben werden und dies aufgrund der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 19i Abs. 2 Nr. 1 WHG bestätigt wird.

7.2.2

Transportbehälter und Verkaufsverpackungen

Transportbehälter und Verkaufsverpackungen bis einschließlich 1 m³ sowie gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter als Bestandteile einer LAU-Anlage sind einfach oder herkömmlich.

7.2.3

Technische Regeln für Bauprodukte

Anlagen oder Anlagenteile, die nach den technischen Regeln für Bauprodukte gemäß Nummer 15 der Bauregelliste A Teil 1 (Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) gefertigt sind, gelten als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Die Bauregelliste A wird in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Kolonnenstraße 30L, 10829 Berlin, bekannt gemacht.

8

Eignungsfeststellung (zu § 8 VAWs)

Sind einzelne Teile der Anlage

- einfach oder herkömmlich oder
- liegt für sie ein baurechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vor,

⁴ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.

erstreckt sich die Prüfung der Eignung nur auf die übrigen Teile der Anlage. Im Eignungsfeststellungsbescheid ist anzuführen, auf welche Teile der Anlage sich die Prüfung der Eignung erstreckt hat.

Auch wenn alle Teile einer Anlage einfach oder herkömmlich sind oder für sie baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, ist zu prüfen, ob eine Eignungsfeststellung notwendig ist, da oft das Zusammenwirken der Anlagenteile oder die infrastrukturellen Maßnahmen für die Anlage in den Nachweisen nicht geregelt sind. So kann z.B. bei Abfüllanlagen und Umschlaganlagen in den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. Prüfzeugnis) für die Abfüll- und Umschlagflächen das Rückhaltevermögen nicht berücksichtigt sein.

Keiner Eignungsfeststellung bedürfen ebenfalls folgende Anlagenarten:

- oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 1,
- oberirdische Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 50 m³,
- Abfüllplätze, die zum Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff im Vollslauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen dienen,
- Umschlaganlagen, wenn dort Stoffe in Verpackungen umgeladen werden, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind und der Umschlag auf einer befestigten Fläche stattfindet.

Wird die zuständige Behörde vom Vorhandensein einer eignungsfeststellungspflichtigen, aber nicht eignungsfestgestellten Anlage in Kenntnis gesetzt, hat sie den Eignungsnachweis der Anlage zu verlangen.

Der vorzeitige Einbau einer Anlage vor Vorliegen einer Eignungsfeststellung oder eines die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 2 und 3 ersetzenden Eignungsnachweises ist immer möglich. Die Anlage darf jedoch nicht vorzeitig befüllt oder verwendet werden. Genehmigungsvorschriften für den vorzeitigen Einbau aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Zum Nachweis der Eignung kann ein Gutachten erforderlich sein. Als Nachweis gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Prüfergebnisse zur Verfügung stehen und die Prüfanordnungen denen dieser Verordnung gleichwertig sind.

8.1

Eignungsfeststellung von Bauarten und Bauprodukten als Ausnahme

Für Bauarten und serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die

- in der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 232),
- in der Liste der Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW (s. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr in der jeweils gültigen Fassung (SMBL. NRW. 2323)) oder
- in den Bauregellisten des Deutschen Instituts für Bautechnik, Kolonnenstr. 30L, 10829 Berlin

aufgeführt sind, sind die in diesen Bestimmungen angegebenen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen.

Eine „Zustimmung im Einzelfall“ gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Landesbauordnung

NRW (BauO NRW) kommt jedoch für Bauprodukte und Bauarten, für die nicht die nach diesen Bestimmungen verlangten baurechtlichen Nachweise vorliegen, nicht in Betracht, wenn diese nur in einem Einzelfall verwendet werden, da hierfür die Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung möglich ist.

Da infolge der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung regelmäßig Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 BauO NRW nicht zu erwarten sind, ist in diesen Fällen eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW).

Dies gilt jedoch nicht für eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS.

9

entfällt

10

Rückhaltung in Abwasseranlagen (zu § 10 VAWS)

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VAWS bezieht sich ausschließlich auf Auffangvorrichtungen in der betrieblichen Abwasseranlage sowie auf alle Zuleitungen, Kanäle etc., die sich im Zulauf zur Auffangvorrichtung befinden. Sie gelten als Teil der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unterliegen den Bestimmungen der §§ 19g ff. WHG und Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAWS durch einen Sachverständigen nach § 11 der VAWS.

Die TRwS „DVWK-Regel 134/1997: Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ bzw. der Nachfolgeentwurf (TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 787“) sind zu beachten.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 VAWS bestimmt, dass nur unerhebliche Mengen (z.B. Kleinstleckagen im Bereich von Pumpen und Armaturen) an der Auffangvorrichtung vorbei in eine geeignete Abwasseranlage gelangen dürfen.

Da die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllbar sind, ist bei LAU-Anlagen in jedem Fall ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen.

11

Sachverständige (zu § 11 VAWS)

Eine Zusammenstellung aller anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) veröffentlicht.

12

Überprüfung von Anlagen (zu § 12 VAWS)

Nach § 12 Abs. 1 VAWS können bei Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Anlage die Prüfungen des Sachverständigen gemäß § 11 VAWS durch die Vorlage einer Bescheinigung des Fachbetriebs gemäß § 19l WHG ersetzt werden. Das Muster „Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAWS“ wird als **Anlage 2** zu dieser Verwaltungsvorschrift bekannt gemacht. Anlage 2

Die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in **Anlage 4** dargestellt. Anlage 4

12.1

Änderung der Prüffristen

Die Behörde kann eignungsfeststellungspflichtige Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAWS prüfpflichtig sind, von der Inbetriebnahmeprüfung befreien.

Längere Prüffristen können z.B. gestattet werden, wenn eine sachkundige Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen im Rahmen eines Überwachungsvertrages oder eines entsprechend qualifizierten Eigenschaftsprogramms gewährleistet ist oder wenn Anlagen über die Anforderungen der VAWS hinaus mit wirk-

samen, von einem Sachverständigen geprüften Schutzvorkehrungen, ausgestattet sind, so dass ein Undichtwerden innerhalb der verlängerten Prüffrist nicht zu besorgen ist.

12.2

Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Eine andere Rechtsvorschrift nach § 12 Abs. 4 VAWs ist in erster Linie die Betriebssicherheitsverordnung. Soweit im Prüfbericht nach den anderen Rechtsvorschriften festgestellt ist, dass die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinne dieser Verordnung ist, greifen die erleichternden Vorschriften des § 12 Abs. 5 VAWs, andernfalls ist § 12 Abs. 1 und 2 VAWs anzuwenden.

12.3

Prüfung von betrieblichen Abwasseranlagen, die zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 10 VAWs verwendet werden

Die Prüfung der Auffangvorrichtung und der Zuleitungen, die in einer betrieblichen Abwasseranlage zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 VAWs verwendet werden, ist Bestandteil der Prüfung der Gesamtanlage.

Die Dichtheitsprüfung der betroffenen Anlagenteile kann auch durch einen Fachkundigen aus dem Bereich Abwasser durchgeführt werden. Die von ihm erstellten Prüfprotokolle sind dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAWs zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Einsichtnahme und Bewertung der Prüfprotokolle aus Sicht der VAWs ist dann zwingender Bestandteil der Sachverständigenprüfung.

Bei Inanspruchnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 2 VAWs ist eine Prüfung nach § 12 VAWs der Abwasseranlage durch den Sachverständigen gemäß § 11 VAWs nicht erforderlich, da hier innerhalb der Abwasseranlage keine Rückhaltung stattfindet. Die Rückhaltung freigesetzter Leckagen nach Schäden oder Fehlern in der Anlagensteuerung ist auf andere Art und Weise zu besorgen. Die betriebliche Kanalisation sowie die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage werden in diesem Anwendungsfall ausschließlich in ihrer Funktion als Abwasseranlage genutzt.

12.4

Überwachungsdatei

Die zuständige Behörde hat eine Überwachungsdatei über die prüfpflichtigen Anlagen aufzustellen und zu führen.

Diese dient u. a. der:

- Kontrolle der eigenverantwortlichen Überwachung durch den Betreiber
- Kontrolle der Einhaltung von Prüffristen
- Kontrolle der Umsetzung der aufgrund von Prüfungen veranlassten Maßnahmen.

Bundeseigene Schifffahrts- und wasserbauliche Anlagen sind wegen § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht in die Überwachungsdatei aufzunehmen.

12.5

Prüfberichte, Prüftermine, wasserbehördliche Maßnahmen

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der **Anlage 3** des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz⁵: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen

nach § 11 VAWs“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

Bei Prüfberichten, die keine eindeutige Aussage über das Ergebnis der Beurteilung des Anlagenzustandes enthalten, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft sind, hat die Behörde den Betreiber auf seine Verpflichtung zur Vorlage eines korrekten und vollständigen Prüfberichtes hinzuweisen.

Die Behörde kann im Einzelfall regeln, dass nur dann Prüfberichte übersendet werden, wenn die Prüfungen Mängel ergeben. Andernfalls müssen lediglich die durchgeführten Prüfungen bestätigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Zeitraum die Bestätigungen erfolgen sollen und ob eine Zertifizierung des Anlagenbetreibers nach der EG-Umweltaudit-VO oder gleichwertigen Managementsystemen vorliegt.

Bei festgestellten Mängeln kann die Behörde in begründeten Fällen von Vorschlägen des Sachverständigen abweichen und förmliche und fristsetzende Anordnungen (z. B. zur Mängelbeseitigung oder Durchführung weiterer Prüfungen) treffen. Bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist grundsätzlich eine Nachprüfung anzudeuten.

Die in § 12 Abs. 5 VAWs für das Entfallen der Sachverständigenprüfungen beschriebenen Regelungen sind vom Anlagenbetreiber bei einer Zertifizierung nach der EG-Umweltaudit-VO als Bestandteil des internen Umweltbetriebsprüfungsprogramms⁶ festzuschreiben. Inhalt und Dokumentation der Umweltbetriebsprüfung werden vom Umweltgutachter im Rahmen der Gültigkeitserklärung der ersten sowie der weiteren konsolidierten Umwelterklärungen geprüft und anerkannt⁷. Die Verantwortung für die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen und den Zustand der Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber.

Die Gleichwertigkeit der Prüfungen nach dem anerkannten Managementsystem mit den Anforderungen der §§ 11 und 12 VAWs ist von der zuständigen Behörde nicht gesondert zu prüfen.

Werden im Jahresbericht nach § 12 Abs. 5 VAWs Mängel an der Anlage dokumentiert, muss darin auch die Mängelbeseitigung beschrieben werden.

13

entfällt

14

entfällt

15

entfällt

16

Ordnungswidrigkeiten (zu § 16 VAWs)

Unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in § 41 WHG sind die zuständigen Wasserbehörden gehalten, die Einhaltung der Verpflichtungen der Anlagenbetreiber zu überwachen.

Auf den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umwelt – (SMBL. NRW. 453) wird hingewiesen.

⁵ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.

⁶ s. Anhang II „Anforderungen an die interne Umweltbetriebsprüfung“ der EG-Umweltaudit-VO vom 19. März 2001

⁷ s. Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben des Umweltgutachters nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001

17**Bestehende Anlagen (zu § 17 VAwS)****17.1****Allgemeines (zu § 17 Abs. 1 VAwS)**

Die zuständige Behörde kann fordern, dass bestehende Anlagen angepasst werden, insbesondere wenn der Betreiber ohnehin seine Anlage wesentlich ändert oder erneuert.

Rechtmäßig bestehende Anlagen müssen den in der VAwS genannten Anforderungen nur angepasst werden, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes geboten ist. Dabei kann zur Vermeidung von Härten, z.B. wenn der Anlagenbetrieb in absehbarer Zeit eingestellt wird oder eine Neuplanung ansteht, eine vertretbare Übergangsfrist eingeräumt werden.

17.2**Eignungsfeststellung (zu § 17 Abs. 2 VAwS)**

Bestehende Anlagen, die bereits nach der bisherigen Anlagenverordnung der Eignungsfeststellung bedurften und noch über keine Eignungsfeststellung verfügen, sind grundsätzlich den Bestimmungen der Anlagenverordnung anzupassen.

Anlage 1

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Heizölverbraucheranlagen gemäß § 3 Abs. 4 VAWs

für die Lageranlage*
(Grundstück, Hausnummer)

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlagen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) wird hingewiesen.

1. Betrieb, Eigenüberwachung

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand nicht beurteilen kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Fachbetrieb einschalten.

2. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist ununterbrochen zu überwachen. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, dass der Lieferant Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom Füllstand der Anlage überzeugt sowie überprüft, ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

3. Wartung der Anlage durch den Fachbetrieb

Gemäß § 13 VAWs in Verbindung mit § 19 I Abs. 1 WHG sind bestimmte Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) fachbetriebspflichtig.

Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig *:	☐ Ja	☐ Nein
--	--------------------------	----------------------------

Der Betreiber einer Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen Fachbetrieb mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage entweder eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegen.

4. Überprüfung der Anlagen

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAWs*:	☐ ja	☐ nein,
wenn ja: Inbetriebnahmeprüfung am:.....		
wiederkehrend prüfpflichtig* ☐ nein ☐ ja,		
wenn ja: ☐ alle 5 Jahre ☐ alle 2,5 Jahre ☐		

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, sind bei der zuständigen Wasserbehörde zu erfragen.

5. Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen

Tritt Heizöl aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass es in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringt, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt- / Gemeindeverwaltung)

Anschrift *:	
Telefonnummer *:	

anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren.

* die fehlenden Angaben sind auszufüllen

Anlage 2**Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS**☐ Inbetriebnahme einer Neuanlage☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage/nach einer wesentlichen Änderung**Angaben zur Anlage:**

Anlagenbezeichnung:.....

Anlagenbetreiber: (Name, Anschrift, Tel.)	
Anlagenstandort:	

Art der Anlage:

HBV ☐Lagern ☐Abfüllen ☐Umschlagen ☐Rohrleitung ☐

Stoffe in der Anlage	WGK			Volumen m ³
	1	2	3	

Gesamtvolumen der Anlage: _____ m³;Anlage einfacher oder herkömmlicher Art: Ja ☐ Nein ☐;Eignungsfeststellung liegt vor: Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich ☐

Zulassungen für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (bei LAU-Anlagen):

Anlagenteile und Schutzvorkehrungen	Zulassungskennzeichen	Zulassungsdatum

An der Anlage durchgeführte Tätigkeiten / Bemerkungen:

Angaben zum Fachbetrieb nach § 19 I WHG:

Fachbetrieb:		
Straße, PLZ, Ort, Telefon:		
Letzte Überprüfung des Fachbetriebes durch:	Name der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft/ Sachverständigenorganisation	Datum

Ich versichere mit der Bescheinigung:

- dass ich mich überzeugt habe, dass die vorhandenen /eingebauten technischen Schutzvorkehrungen geeignet und vollständig vorhanden sind.
- dass die von mir aufgestellte/eingebaute Anlage/n der VAwS und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht/entsprechen.

Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 3**Mindestinhalt der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS**

Nach § 7 Abs. 4 VAwS gelten Anlagen oder Anlagenteile auch dann als einfach oder herkömmlich, wenn durch die Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß § 11 VAwS nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt sind.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift „Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS“
2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation
Name, Anschrift und Telefonnummer der Organisation
3. Name des Sachverständigen, der die Bescheinigung ausstellt
4. Bescheinigungsnummer, Seitenzahl
Die Bescheinigung ist mit einer fortlaufenden Identifikationsnummer zu versehen, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst die Bescheinigung mehrere Seiten, ist die Bescheinigungsnummer auf jeder Seite der Bescheinigung anzugeben. Bei mehrseitigen Bescheinigungen sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.
5. Name und Anschrift des Betreibers der beurteilten Anlage, Ansprechpartner
6. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde
Es ist die Behörde anzugeben, der die Bescheinigung vorzulegen ist.
7. Betriebliche Anlagenbezeichnung
Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlage ist so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z. B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.
8. Anlagenstandort
Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden. Anzugeben ist ebenfalls Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Rechts- und Hochwert und ggf. Lage in einer Wasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet.
9. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung
Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Art der Anlage (LAU- oder Rohrleitungsanlage) mit Angabe aller Anlagenteile,
 - b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, ggf. Angabe von Stoffgruppen
(z. B. Säuren),
 - c) maßgebende Wassergefährdungsklasse
 - d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse,
 - e) Bauart (oberirdisch, unterirdisch).
10. Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art
11. Anlagenteile die von den Vorgaben des § 7 Abs. 1 bis 3 VAwS abweichen
12. Zeichnerische bzw. fotografische Darstellung der betrachteten Anlagen/Anlagenteile
13. Maßnahmen (technischer und organisatorischer Art), durch die die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt werden
14. Hinweise und Auflagen für den Betrieb
15. Datum der Bescheinigung und Unterschrift des Sachverständigen

Die Form der Bescheinigung ist frei wählbar.

Anlage 4

Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wS)

Anlage	Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen	oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten		oberirdische Anlagen in Schutzgebieten	
		mit einem Anlagenvolumen > 1 m³ bis ≤ 10 m³	mit einem Anlagenvolumen > 10 m³	bei der Lagerung von Heizöl mit einem Anlagenvolumen > 1 m³ bis ≤ 5 m³	mit einem Anlagenvolumen > 1 m³ (bei Heizöl-Lageranlagen > 5 m³) (flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen)
Prüfung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)		(gasförmige, feste und flüssige wassergefährdende Stoffe)	(flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen)	(flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen)	
Nr. 1, vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	SV ²⁾	SV oder FB ³⁾	SV	SV oder FB	SV
Nr. 2, wiederkehrende Prüfung ¹⁾	SV	-	SV	-	SV
Nr. 3, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage	SV	SV oder FB	SV	SV oder FB	SV
Nr. 5, wenn die Anlage stillgelegt wird	SV	-	SV	-	SV

¹⁾ Die wiederkehrende Prüfung muss nach spätestens fünf Jahren, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung durchgeführt werden. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

²⁾ SV = Prüfung durch den Sachverständigen nach § 11 VAWs

³⁾ FB = Vorlage einer Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 VAWs des Fachbetriebs gemäß § 19i WHG

Anlage 4 (Fortsetzung)

<u>Sonderfallregelungen für ober- und unterirdische Anlagen:</u> (gasförmige, feste und flüssige wassergefährdende Stoffe)	
§ 12 Abs. 2 Satz 2 VAWS	Anlagen und Anlagenteile für die aufgrund einer Eignungsfeststellung, Anordnung oder einer die Eignungsfeststellung nach § 19h des WHG ersetzenden Regelung - z. B. bei Anlagen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen, Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (s. auch Nr. 8) - Prüfungen vorgeschrieben sind, gelten die dort aufgeführten Festlegungen. So können z. B. die Prüf Fristen für die wiederkehrende Prüfung abweichen.
§ 12 Abs. 3 Satz 1 VAWS	Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüf Fristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in § 12 Abs. 2 VAWS genannten Anlagen vorschreiben.
§ 12 Abs. 3 Satz 2 VAWS	Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Prüf Fristen gestatten und Anlagen nach § 12 Abs. 2 VAWS von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
§ 12 Abs. 4 VAWS	Die Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAWS durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAWS entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden. Sie entfallen ebenfalls, wenn es sich um Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab handelt, die der Forschung, Entwicklung oder der Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen.
§ 12 Abs. 5 VAWS	Die Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAWS durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAWS entfallen, wenn die Anlage im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems überprüft wird (wie z. B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) und dabei 1. die Gleichwertigkeit der Prüfungen gewährleistet wird und 2. die Durchführung von Prüfungen nachvollziehbar dokumentiert wird. In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse durch den Betreiber.

7824

Richtlinien zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 6.6.2007 – II – 2 – 2406 – 6427 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 15) und Nr. 1975/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 74) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

Zuwendungszweck ist die Förderung der Zucht alter Nutztierassen, die

- vom Aussterben bedroht sind,
- eine wichtige Genreserve darstellen und
- durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Züchtung und Haltung spezieller Nutztierassen, die in ihrem Bestand bedroht sind.

Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Folgende Rassen gelten derzeit als gefährdet:

2.1**Rinder**

- Glanrind und
- Rotvieh der Zuchttrichtung Höhengvieh

2.2**Schafe**

- Moorschnucke

2.3**Pferde**

- Rheinisch-Deutsches Kaltblut,
- Dülmener und
- Senner

2.4**Schweine**

- Buntes Bentheimer Schwein,
- Schwäbisch Hällisches Schwein und
- Angler Sattelschwein

3**Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

Für die im Folgenden als Landwirte, Zuwendungsempfänger, Nachfolger, Betriebsinhaber, Rechtsnachfolger

oder Vertreter bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Zuwendungsempfänger sind Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz bzw. deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

4.1

die Tiere selbst hält und

4.2

sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet, an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen.

4.3

Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen.

4.4

Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli des Antragsjahres.

5**Art und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.3

Bagatellgrenze: 51 Euro pro Jahr.

5.4

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr je im Jahresdurchschnitt gehaltenes

Rind

- von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 71 Euro
- Kuh, Bulle: 120 Euro

Pferd

- von 1 bis 3 Jahren: 71 Euro
- Stute, Hengst: 120 Euro

Schwein

- Sau, Eber: 38 Euro

Schaf

- Mutter, Bock: 17 Euro

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.2

Werden während des Verpflichtungszeitraums die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse eingestellt, muss der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückzahlen.

6.2.1

Die Bestimmung der Nummer 6.2 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.2.2

Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenebefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.3

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

6.3.1

alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere 5 Jahre aufzubewahren,

6.3.2

die aktuell verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie darüber hinaus die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im gesamten Betrieb einzuhalten (Cross-Compliance).

6.4

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen

6.4.1

Hält der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.

6.4.2

Wird festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag angegebene Zahl der Tiere über der Zahl der festgestellten Tiere liegt, wird der Zuwendungsbetrag auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich festgestellten Tiere festgesetzt.

Bei einer Differenz zwischen Anzahl beantragter Tiere und Anzahl ermittelter Tiere ist der Zuwendungsbetrag,

außer im Falle der Nummer 6.2.2, folgendermaßen zu kürzen:

6.4.2.1

Wird in Bezug auf Förderanträge eine Differenz zwischen der beantragten Zahl der Tiere und der bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelten Tiere festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Förderrichtlinie für den betreffenden Bewilligungszeitraum Anspruch hat, um den gemäß Nummer 6.4.2.2 festzusetzenden Prozentsatz zu kürzen, wenn bei höchstens drei Tieren Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

6.4.2.2

Zur Festsetzung der Kürzungsprozentsätze wird die Differenz zwischen der Zahl der beantragten Tiere und der Zahl der ermittelten Tiere mit 100 multipliziert und durch die Anzahl der ermittelten Tiere geteilt.

6.4.2.3

Werden bei mehr als drei Tieren Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Förderrichtlinie für den betreffenden Zeitraum Anspruch hat, wie folgt zu kürzen:

- a) um den gemäß Nummer 6.4.2.2 festzusetzenden Prozentsatz, wenn dieser nicht mehr als 10 % beträgt;
- b) um das Doppelte des gemäß Nummer 6.4.2.2 festzusetzenden Prozentsatz, wenn dieser mehr als 10 % aber nicht mehr als 20 % beträgt.
- c) Beträgt der nach Nummer 6.4.2.2 festgesetzte Prozentsatz mehr als 20 %, so wird für den betreffenden Bewilligungszeitraum keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie, auf die der Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 6.4.2 Anspruch gehabt hätte, gewährt.

6.4.3

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Verpflichtungsjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

6.4.4

Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgestellt, so gilt Folgendes:

- a) Ein Rind, das eine der beiden Ohrmarken verloren hat, gilt dennoch als ermittelt, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eindeutig identifiziert werden kann.
- b) Handelt es sich bei den festgestellten Unregelmäßigkeiten um fehlerhafte Eintragung in das Register oder die Tierpässe, so gilt das betreffende Tier erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere bereits nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.

6.4.5

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 6.3.2, einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts (Phosphor), von dem Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

6.4.6

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung

nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

6.5

Die Einhaltung der Verpflichtung sowie die Angaben zum Antrag können jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden. Die Kontrollure haben das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses und des Bodens.

6.5.1

Dem beauftragten Kontrollpersonal sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen. Ihnen ist unbegrenzte Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

6.6

Die Daten zur Förderung, insbesondere der Namen und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, werden gemäß Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7

Verfahren

7.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt.

7.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausbezahlt.

7.4

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden.

7.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden.

7.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens durchzuführen.

7.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2419/2001 (ABl. Nr. L 327 vom 12.12.2001, S. 11) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.6.2

Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in jeweils gültiger Fassung.

8

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2007 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 446

7861

Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. 4.6.2007 – II – 4 – 72.40.32 –

I.

Allgemeine Bestimmungen

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 15) und Nr. 1975/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 74) sowie der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist eine der nachfolgend unter Abschnitt II näher bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen:

- A) Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge
- B) Extensive Dauergrünlandnutzung
- C) Ökologische Produktionsverfahren.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Für die im Folgenden als Betriebsinhaber, Zuwendungsempfänger, Rechtsnachfolger, Vertreter oder Übernehmer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

4

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb selbst bewirtschaften und sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren

1. eine der unter Abschnitt II näher bezeichnete Agrarumweltmaßnahme durchzuführen und die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen,
2. den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb, außer in den Fällen des Besitzwechsels, nicht zu verringern.

4.2

Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli des Antragsjahres.

5

Pflichten des Zuwendungsempfängers

5.1

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, dass

5.1.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

5.1.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

5.2

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

5.2.1

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen oder des Viehbesatzes des Betriebes, mit dem Antrag auf Auszahlung, und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,

5.2.2

alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere 5 Jahre aufzubewahren,

5.2.3

die aktuell verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) sowie darüber hinaus die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im gesamten Betrieb einzuhalten (Cross-Compliance).

6

Förderfähige Flächen

6.1

Förderfähig sind landwirtschaftliche Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen.

6.2

Eine gleichzeitige Förderung von Flächen nach den Nummern 9.1 (Extensive Grünlandnutzung) und 10.1 (Ökologischer Landbau) ist nicht zulässig.

Eine gleichzeitige Förderung von Flächen nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen oder der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz ist möglich. In den Fällen, in denen gleiche Verpflichtungen Gegenstand der Förderung sind, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien in vollem Umfang angerechnet.

6.3

Für Flächen, die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt. Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1782/2003 bleibt davon unberührt.

6.4

Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

7

Art der Zuwendung

7.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

7.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

7.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

II.

Fördermaßnahmen im Einzelnen

8

A) Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge

8.1

Gegenstand der Förderung: Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge.

8.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger,

8.2.1

auf der Ackerfläche des Betriebes,

8.2.1.1

mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anbaut,

8.2.1.2

außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche anbaut und einen Anteil von 30 % der Ackerfläche nicht überschreitet,

8.2.1.3

einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht überschreitet,

8.2.1.4

Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerflächen anbaut,

8.2.1.5

auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, anbaut und

8.2.1.6

nach den Leguminosen bzw. Gemengen mit Leguminosen, eine Folge- oder Zwischenfrucht anbaut, die über Winter den Boden bedeckt.

8.2.2

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nach Nummer 8.2.1.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Nummer 8.2.1.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.

8.2.3

Die in Nummer 8.2.1 festgelegten Voraussetzungen beziehen sich auf die Ackerfläche des Betriebes, einschließlich der Flächen, auf denen gemäß Artikel 55 b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, jedoch ohne die Flächen, die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

8.3

Höhe der Zuwendung

8.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar förderfähiger Ackerfläche 40 Euro, im Falle gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus 25 Euro.

8.3.2

Bagatellgrenze: 400 Euro pro Jahr.

9

B) Extensive Dauergrünlandnutzung

9.1

Gegenstand der Förderung

Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes.

9.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger,

9.2.1

auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,6 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche einhält,

9.2.2

kein Dauergrünland in Ackerland umwandelt,

9.2.3

auf dem Dauergrünland

9.2.3.1

keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel einsetzt – in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden –,

9.2.3.2

keine organischen oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung ausbringt – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes,

9.2.3.3

nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht,

9.2.3.4

keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,

9.2.4

das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt.

9.3

Höhe der Zuwendung

9.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Dauergrünland 90 Euro.

9.3.2

Bagatellgrenze: 900 Euro pro Jahr.

10

C) Ökologische Produktionsverfahren

10.1

Gegenstand der Förderung

Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren im gesamten Betrieb.

10.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

10.2.1

im gesamten Betrieb ökologische Produktionsverfahren einführt oder beibehält, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts, in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen,

10.2.2

für die Förderung seiner Dauergrünlandflächen auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,5 RGV je Hektar Dauergrünland einhält.

10.3

Höhe der Zuwendung

10.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

10.3.1.1

Bei der Einführung ökologischer Produktionsverfahren,

- je ha Acker- und Dauergrünlandfläche im 1. und 2. Jahr 262 Euro; im 3. bis 5. Jahr 137 Euro
- je ha Gemüseanbau oder Zierpflanzen im 1. und 2. Jahr 693 Euro; im 3. bis 5. Jahr 271 Euro
- je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche im 1. und 2. Jahr 1.107 Euro; im 3. bis 5. Jahr 662 Euro
- je ha Unterglasfläche im 1. und 2. Jahr 5.500 Euro; im 3. bis 5. Jahr 4.500 Euro.

10.3.1.2

bei Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren,

- je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 137 Euro,
- je ha Gemüseanbau oder Zierpflanzen 271 Euro,
- je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche 662 Euro,
- je ha Unterglasfläche 3.500 Euro.

10.3.2

Der Kontrollkostenzuschuss für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 beträgt jährlich 35 Euro pro ha, höchstens jedoch 525 Euro pro Betrieb.

Voraussetzung für die Förderung der Kontrollkosten ist, dass der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt.

10.3.3

Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen gefördert.

Sinngemäß gilt dies auch beim Anbau von Zierpflanzen, Dauerkulturen und Baumschulen sowie für Grünland.

10.3.4

Bagatelgrenze: 900 Euro pro Jahr.

III.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

11

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

11.1

Zu- und Abgänge von Flächen

11.1.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung,

- im Falle einer Förderung nach Nummer 8.1 die Ackerfläche des Betriebes,
- im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1 die Dauergrünlandfläche des Betriebes,
- im Falle einer Förderung nach Nummer 10.1 die Betriebsfläche,

muss der Zuwendungsempfänger die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

11.1.2

Die zusätzliche Fläche kann auf Antrag in die laufende Bewilligung des Betriebes einbezogen werden, wenn der Betrieb bereits eine Bewilligung auf Basis der VO (EG) Nr. 1698/2005 erhalten hat, die Restlaufzeit der Bewilligung des Betriebes mindestens 2 Jahre beträgt und die zusätzlich beantragte Fläche nicht größer als 50 % der bereits bewilligten Fläche ist. Der Antrag ist

vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen.

In den Fällen, in denen die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die laufende Bewilligung auf Antrag durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt werden, die sowohl die bisherigen Flächen als auch die neu beantragten Flächen umfasst.

11.1.3

Überträgt ein Zuwendungsempfänger seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb, der an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt (Buchstabe A, B oder C) oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird (Buchstabe C), so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen.

11.1.4

Die Rückzahlung der Zuwendungen gemäß der Nummer 11.1.3 kann entfallen, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er die landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 10 % verringert wird.

Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.

11.1.5

Im Falle der Nummer 11.1.3 und 11.1.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

11.2

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleiden-schaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Rechts-nachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

11.3

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

11.3.1

Müssen aufgrund von strengeren Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3 die Höhe der Zuwendung für die jeweilige Maßnahme nach unten angepasst werden, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden. Bereits gewährte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

11.3.2

Hält der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

11.3.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

11.3.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

11.3.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

11.3.6

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

11.4

Kürzungen und Ausschlüsse

11.4.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

11.4.2

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.2.3, einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts (Phosphor), von dem Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger

zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

11.4.3

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen

11.4.3.1

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Förderkriterien nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1975/2006 vorgenommen. Bei schweren Verstößen ist der Zuwendungsbescheid im Ganzen aufzuheben. In anderen Fällen gelten insbesondere nachfolgende Regelungen.

11.4.3.2

Wird der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, verringert, wird der gesamte Zuwendungsbetrag für die Maßnahmen gemäß Buchstabe A) und C) in dem Jahr, in dem die Verringerung festgestellt wurde, bei einer Verringerung des Dauergrünlandes bis 5 % um 20 % und bei einer Verringerung zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandes um mehr als 10 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Verringerungen von weniger als 0,25 ha bleiben unberücksichtigt.

11.4.3.3

Wird festgestellt, dass im Falle der Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge gemäß Buchstabe A) dieser Richtlinie der höchstens zulässige Anteil einer Hauptfruchtart, des Getreideanteils, von Gemüse oder anderen Gartengewächsen an der Ackerfläche überschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag in dem jeweiligen Jahr bei einer Überschreitung bis 10 % um 20 % und bei einer Überschreitung zwischen 10 und 20 % um 50 % gekürzt. Bei einer Überschreitung der höchstens zulässigen Anteile an der Ackerfläche um mehr als 20 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Wird der erforderliche Mindestanteil einer Hauptfruchtart oder der Mindestanteil an Leguminosen bzw. Gemengen mit Leguminosen an der Ackerfläche nicht erreicht oder werden nicht nach den Leguminosen Folge- oder Zwischenfrüchte im erforderlichen Umfang angebaut, die über Winter den Boden bedecken, wird analog verfahren.

11.4.3.4

Wird festgestellt, dass im Falle der Förderung einer extensiven Dauergrünlandnutzung gemäß Buchstabe B) dieser Richtlinie

11.4.3.4.1

der höchstens zulässige durchschnittliche jährliche Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche überschritten worden ist, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Überschreitung bis 5 % um 20 % und bei einer Überschreitung zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Bei einer Überschreitung des Viehbesatzes um mehr als 10 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Unterschreitungen des durchschnittlichen jährlichen Mindestviehbesatzes werden analog behandelt.

11.4.3.4.2

Wird festgestellt, dass der Mindestviehbesatz von 0,6 RGV je Hektar Hauptfutterfläche an mehr als 30 Tagen unterschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Unterschreitung festgestellt wurde, bei einer Unterschreitung des zulässigen Viehbesatzes bis 10 % um 20 % gekürzt und bei einer Unter-

schreitung zwischen 10 und 20 % um 50 %. Bei einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes um mehr als 20 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

11.4.3.4.3

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, kein Grünland in Ackerland umzuwandeln wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Umwandlung festgestellt wurde, bei einer Umwandlung einer Fläche von bis zu 5 % um 20 % und bei einer Fläche zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Bei einer Umwandlung von mehr als 10 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Bereits erhaltene Zuwendungen im Verpflichtungszeitraum für die extensive Grünlandnutzung sind in jedem Fall für die betroffene Fläche zurückzuzahlen und die Bewilligung für diese Fläche aufzuheben.

Umwandlungen von weniger als 0,25 ha bleiben unberücksichtigt.

11.4.3.4.4

Bei Verstößen gegen sonstige Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 9.2.3 und 9.2.4 wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 5 % um 20 % und bei einer betroffenen Fläche zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Wurde der Verstoß auf mehr als 10 % festgestellt, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

11.4.3.5

Werden im Falle der Förderung ökologischer Produktionsverfahren gemäß Buchstabe C) dieser Richtlinie

11.4.3.5.1

Unregelmäßigkeiten, offenkundige Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung, insbesondere solche gemäß Artikel 9 Absatz 9 a, b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau, im Betrieb festgestellt, wird der Zuwendungsbetrag bei leichten Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen, um 20 % gekürzt, bei mittleren Verstößen um 50 %. Bei schweren Verstößen wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

11.4.3.5.2

Wird festgestellt, dass der durchschnittliche jährliche Mindestviehbesatz von 0,5 RGV/ha Dauergrünland unterschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag für das Dauergrünland in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Unterschreitung bis 5 % um 20 % und bei einer Unterschreitung zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Bei einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes um mehr als 10 % wird für das Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

11.4.3.6

Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bzw. die betroffene/n Maßnahme/n um 50 % zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 % betrug; keine Zuwendung wird gewährt, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 % betrug.

11.4.3.7

Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleichen Zuwendungsvoraussetzungen verstoßen hat, ist die Bewilligung aufzuheben.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Zuwendungsempfänger zum wiederholten Mal eine Verpflichtung nicht einhält und dieser Verstoß beim ersten Mal zu ei-

ner Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 % geführt hat.

11.4.3.8

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Verpflichtungsjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

12

Verfahren

12.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt.

12.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

12.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausbezahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelantrag für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

12.4

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden.

12.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

12.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens durchzuführen.

12.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 % der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

12.6.2

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 796/2004.

13

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2007 in Kraft; er tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. v. 4. 6. 2007

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

- 1 Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

- 2 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20–50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Geflügel	0,004 GVE

– MBl. NRW. 2007 S. 448

7861

Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
v. 5. 6. 2007 – II – 4 – 72.40.42 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 15) und Nr. 1975/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 74) in den jeweils geltenden Fassungen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Anlage von Uferrandstreifen zur Verringerung des Eintrages insbesondere von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässer.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist die Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach den Grundsätzen der Nummer 4 bewirtschaftet werden.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Für die im Folgenden als Betriebsinhaber, Zuwendungsempfänger, Rechtsnachfolger, Vertreter, Übernehmer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom für diese Förderrichtlinien verantwortlichen Ministerium aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Die aktuelle Liste dieser anerkannten Gewässer/Gewässerabschnitte wird bei der Bewilligungsstelle geführt.

4.2

Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet werden und, mit Ausnahme bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderter Flächen, von ihm im neuesten Flächenverzeichnis des „Sammelantrags“ als Acker- und/oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein. Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden.

4.3

Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen.

4.4

Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten,

4.4.1

die Uferrandstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,

4.4.2

den Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zumindest alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden dürfen,

4.4.3

die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

4.4.4

auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

4.4.5

eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

4.4.6

die Randstreifen einschließlich angrenzender Böschung nicht beweiden zu lassen,

4.4.7

auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,

4.4.8

im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen; im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden,

4.4.9

keine über die Verwertung des Mähguts hinausgehende Nutzung der Uferrandstreifen vorzunehmen.

4.5

Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

4.6

Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli des Antragsjahres.

5

Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 75 Euro pro Jahr.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 480 Euro je Hektar Uferrandstreifen.

5.4.2

Förderfähig ist eine Breite der Uferrandstreifen von höchstens

– 30 m auf Ackerflächen (die Ackerflächen müssen seit 2005 durchgängig als Ackerflächen bewirtschaftet

und im Flächenverzeichnis als solche codiert worden sein),

– 15 m auf Grünland- und Ackerflächen, die nicht seit 2005 durchgängig als Ackerflächen bewirtschaftet wurden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Pflichten des Zuwendungsempfängers

6.1.1

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, dass

6.1.1.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens haben und ihnen Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

6.1.1.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

6.1.2

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

6.1.2.1

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der/des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung, und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.1.2.2

alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere 5 Jahre aufzubewahren,

6.1.2.3

die aktuell verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie darüber hinaus die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im gesamten Betrieb einzuhalten (Cross-Compliance).

6.2

Zu- und Abgänge von Flächen

6.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Teile davon, für die nach diesen Richtlinien eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Erbe bzw. Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht übernommen werden. Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 % verringert wird.

6.2.2

Die Bestimmungen der Nummer 6.2.1 finden keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

6.2.3

Im Falle der Nummern 6.2.1 und 6.2.2 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.3

Ausschluss von Doppelförderungen/Ausschluss stillgelegter oder nichtgenutzter Flächen

6.3.1

Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ sind bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang anzurechnen.

6.3.2

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden für Flächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind.

6.4

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenchaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. der Rechtsnachfolger oder der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.5

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

6.5.1

Müssen aufgrund von strengerem Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 6.1.2.3 die Höhe der Zuwendung für diese Maßnahme nach unten angepasst werden, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden. Bereits gewährte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

6.5.2

Hält der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen und die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu

Unrecht geleisteten Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

6.5.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

6.5.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

6.5.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

6.5.6

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

6.6

Kürzungen und Ausschlüsse

6.6.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

6.6.2

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 6.1.2.3, einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts (Phosphor), von dem Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

6.6.3

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen

6.6.3.1

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Förderkriterien nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1975/2006 vorgenommen. Bei sehr schweren Verstößen wird der Zuwendungsbescheid im Ganzen aufgehoben und die bereits erhaltenen Zuwendungen sind zurückzuzahlen. In anderen Fällen gelten insbesondere nachfolgende Regelungen.

6.6.3.2

Bei Verstößen gegen die Zuwendungsbestimmungen gemäß Nummer 4 wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 5 % um 20 % und bei einer betroffenen Fläche zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Wurde der Verstoß auf mehr als 10 % festgestellt, wird der Zuwendungsbetrag um 100 % gekürzt.

6.6.3.3

Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bzw. die betroffene/n Maßnahme/n um 50 % zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 % betrug, und um 100 % zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 % betrug.

6.6.3.4

Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleichen Zuwendungsvoraussetzungen verstoßen hat, ist die Bewilligung aufzuheben.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Zuwendungsempfänger zum wiederholten Mal eine Verpflichtung nicht einhält und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 % geführt hat.

6.6.3.5

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden Verpflichtungsjahr und im darauf folgenden Jahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

7

Verfahren

7.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt.

7.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag, einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausbezahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelantrag für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

7.4

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden.

7.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

7.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, ein-

schließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

7.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v.H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.6.2

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 796/2004 in der jeweils gültigen Fassung.

8

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2007 in Kraft; er tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 454

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
für landwirtschaftliche Betriebe**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. 27.6.2007 – II – 6 – 2572.03 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L Nr. 277 vom 21.10.2005, S. 1) und der Verordnung (EG) 1974/2006 (ABl. L Nr.368 vom 15.12.2006, S. 15) Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe.

1.2

Zuwendungszweck ist die nachhaltige Verbesserung der Betriebsführung, der Wirtschaftlichkeit, der Existenzfähigkeit und der Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe, die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, die Verbesserung der Fähigkeiten von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, die Wirtschaftlichkeit ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu beurteilen und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft sowie die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.1 aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge vollständig eingegangen sind.

2

Gegenstand der Förderung

Ausgaben für die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungsleistungen zur Verbesserung der Gesamtentwicklung des Unternehmens ausschließlich Rechts- und Steuerberatung.

Dazu gehören insbesondere

- Vergütungen/Gebühren für die Beratungsdienste
- einzelbetriebliche Auswertungen zur Analyse und Optimierung des Unternehmenserfolgs
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit den Leistungen des Beratungsdienstes.

Die Förderung kann nur einmal in drei Jahren in Anspruch genommen werden. Sie ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen und deren Ehegatten im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Das landwirtschaftliche Unternehmen nach § 1 Abs. 4 ALG muss unbeschadet der gewählten Rechtsform

- die in § 1 Abs. 2 des ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen.

3.2

Landwirte nach Nummer 3.1 mit gewerblichen Nebenbetrieben, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.

3.3

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Unternehmen der Landwirtschaft nach ALG mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen leiten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2 ist, dass

4.1

der Begünstigte Mindestvoraussetzungen als Datengrundlage einhält bzw. schafft.

Dazu gehören

- Einrichtung oder Beibehaltung einer Buchführung
- Erstellung einer Unternehmensanalyse
- Betriebszweigauswertung

4.2

der Beratungsdienst, den der Begünstigte in Anspruch nimmt, einem von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.1 anerkannten Beratungssystem (Beratungsorganisation) angehört.

4.3

Beginn und Ende (Durchführungszeitraum) sowie Inhalt und Umfang der Beratung sind in einem Beratungsvertrag festzuhalten.

4.4

Versicherungen (z.B. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) können nicht Träger eines Beratungsdienstes sein.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 500 EUR Zuschuss pro Betrieb

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung: einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Maximale Förderhöhe: 1.500 EUR je Betrieb einmal in drei Jahren

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Durchführungszeitraums der Maßnahme und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO bei der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.1 zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnach-

weis ist innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums vorzulegen. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO enthalten.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu erstellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen außer in Fällen höherer Gewalt zum Widerruf der Bewilligung.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften für das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 457

II.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 2005 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 21.6.2007

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 15.12.2006 – ohne Aussprache – einstimmig den Beschluss zur Vorlage Nr. 12/1866:

„1

Feststellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen und des Servicebetriebes Viersen wird entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2005 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2005 festgestellt.

2

Gewinnverwendung und Verlustbehandlung

Die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sieht – ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Rheinischen Kliniken und dem Servicebetrieb Viersen – wie folgt aus:

2.1

Rheinische Kliniken Bedburg-Hau

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2005 in Höhe von € 364.982,32 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2

Rheinische Kliniken Bonn

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2005 in Höhe von € 25.203,03, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2005 in Höhe von € 102.001,83 wird in eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Kosten für die Brandschutz- und Asbestmaßnahmen sowie der Sanierung des Versorgungszentrums eingestellt.

2.3

Rheinische Kliniken Düren

Aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2005 in Höhe von € 233.325,54, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2005 in Höhe von € 59.999,36 wird ein Betrag in Höhe von € 133.325,54 in die zweckgebundene Rücklage für Investitionen eingestellt. Der verbleibende Rest in Höhe von € 100.000,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4

Rheinische Kliniken Düsseldorf

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2005 in Höhe von € 875.653,45, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2005 in Höhe von € 142.035,98 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5

Rheinische Kliniken Essen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2005 in Höhe von € 11.569,52 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6

Rheinische Kliniken Köln

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2005 in Höhe von € 340.783,10, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2005 in Höhe von € 76.618,37, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7

Rheinische Kliniken Langenfeld

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2005 in Höhe von € 15.451,97 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8

Rheinische Kliniken Mönchengladbach

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2005 in Höhe von € 336.980,22 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.9

Rheinische Kliniken Viersen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2005 in Höhe von € 43.850,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.10

Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen

Der Bilanzverlust zum 31.12.2005 in Höhe von € 1.965.154,20, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2005 in Höhe von € 1.111.690,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.11

Servicebetrieb Viersen

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2005 in Höhe von € 57.624,69 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Bedburg-Hau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.6.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau, Bedburg-Hau, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung der Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird inhaltlich voll übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Die hat mit Datum vom 20.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 26 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.8.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, §106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO in Verbindung mit § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und der GemKHBVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- Ertragslage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 24 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3

der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Essen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.6.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinische Kliniken Essen, Essen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.5.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Köln nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO in Verbindung mit § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und der GemKHBVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung,

den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Langenfeld. Zur Durchführung der Jahresabschluss-

prüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 1.6.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Langenfeld nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO in Verbindung mit § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und der GemKHBVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und stellt die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3

der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Mönchengladbach. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Mettmann, bedient.

Diese hat mit Datum vom 2.5.2005 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehen aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung des Lageberichts und der Buchführung der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach, Mönchengladbach nach KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Kliniken durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kliniken. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kliniken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der

Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kliniken. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kliniken und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Mettmann ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Mettmann, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinischen Kliniken Viersen, Viersen, nach dem KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Mettmann ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Die hat mit Datum vom 30.4.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen, nach dem KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Servicebetrieb Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Servicebetriebes Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Servicebetriebes Viersen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keine Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Servicebetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Servicebetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können bis zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6030, eingesehen werden.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569